



## **Antrag des SPD-Ortsvereins Hanstedt**

### **Der Gemeinderat beschließt:**

Die Gemeinde Hanstedt beauftragt die Verwaltung, mit dem Straßenbau-  
lastträger der Kreisstraße K55 (Landkreis Harburg) in der Buchholzer  
Straße eine Erweiterung der Verkehrsberuhigung („Tempo-30-Strecke“)  
vom Schulkomplex bis zur Einmündung in die Harburger Straße („Alter  
Geidenhof“) einzuführen.

### **Begründung:**

- In dem bezeichneten Bereich liegen nicht nur Grund- und Oberschule,  
in deren Bereich bereits eine Tempo-30-Strecke realisiert wurde, son-  
dern auch der Kindergarten in der „Alte Schulstraße“ und die Krippe  
im „Alter Geidenhof“.
- Neben den vor Ort zu schützenden Einrichtungen (Krippe „Alter  
Geidenhof“ und Kita (Alte Schulstraße) gibt es auch streckenbezogene  
Schutzerfordernisse, wenn beispielsweise Kinder aus der Krippe/Kita  
zur Turnhalle an Grund-/Oberschule geführt werden.
- Wir verweisen auf das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 21.12.2016 (Anhang).



**Nur per E-Mail:**

Landkreise, Region Hannover  
Kreisfreie und große selbst. Städte  
Selbst. Gemeinden

Bearbeitet von Frau Worlitzsch

**Nachrichtlich:**

AG der Kommunalen Spitzenverbände

E-Mail: helga.worlitzsch@mw.niedersachsen.de

NLStBV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30002/0010/1. ÄVO

Durchwahl (05 11) 1 20-  
78 24

Hannover  
21.12.2016

**Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO (BGBl I Nr. 59,  
S. 2848);  
Hinweise zu § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (neu)**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ist am 14.12.2016 in Kraft getreten. Um bis zur Verabschiedung ergänzender Verwaltungsvorschriften (VwV) eine einheitliche Ausgestaltung der Regelung des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (neu) in Niedersachsen sicherzustellen, werden folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung gegeben:

Innerhalb geschlossener Ortschaften kommt eine streckenbezogene Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in Betracht, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (je nach Einrichtung z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, Parkraumsuchverkehr, Fahrbahnquerungen, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. In die Entscheidung sind etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) einzubeziehen. Eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen ist zu vermeiden und im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. In die Gesamtabwägung sind zudem die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, möglichst auf diese zu beschränken.

Die vorstehende Formulierung ist dem vorläufigen Entwurf der neuen VwV entnommen. Daher ist zu erwarten, dass später keine Widersprüche zu den ergänzenden Regelungen des Bundes entstehen werden.

Im Auftrage



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 1 20-57 70  
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nördl.B (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H